

Beitrags- und Gebührensatzung

zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Löhne vom 06.02.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. 2016, S. 90), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit der Wasserversorgungssatzung der Stadt Löhne in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Beitragsrechtliche Regelungen

- § 1 Anschlussbeitrag
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Beitragsmaßstab
- § 4 Beitragssatz
- § 5 Entstehen der Beitragspflicht
- § 6 Beitragspflichtiger
- § 7 Fälligkeit der Beitragsschuld

2. Abschnitt

Gebührenrechtliche Regelungen

- § 8 Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 9 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 10 Gebührenpflichtige
- § 11 Fälligkeit der Gebühr
- § 12 Vorausleistungen
- § 13 Großabnehmer und Standrohrbenutzer
- § 14 Anzeigepflichten
- § 15 Auskunftspflichten

3. Abschnitt**Aufwandersatz für Anschlussleitungen**

- § 16 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen
- § 17 Ermittlung des Ersatzanspruches
- § 18 Entstehung des Ersatzanspruches
- § 19 Ersatzpflichtige
- § 20 Fälligkeit des Ersatzanspruches

4. Abschnitt**Schlussbestimmungen**

- § 22 Billigkeits- und Härtefallregelung
- § 22 Umsatzsteuer
- § 23 Zwangsmittel
- § 24 Rechtsmittel
- § 25 Inkrafttreten

1. Abschnitt**Beitragsrechtliche Regelungen****§ 1****Anschlussbeitrag**

- (1) Die Stadt Löhne (Wirtschaftsbetriebe Löhne) erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Wasseranschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Der Wasseranschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2**Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1. Das Grundstück muss die an die öffentliche Wasserversorgung tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,

2. für das Grundstück muss nach der Wasserversorgungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne des 1. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung).
 - c) Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt.
 - d) Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - e) Wird ein bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das ein Anschlussbeitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Anschlussbeitrag für das hinzugekommene Grundstück zu zahlen.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,0
 - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,2
 - c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,4
 - d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit: 1,5
 - e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,6
 - f) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit: 1,7
 - g) für jedes weitere Geschoss zusätzlich 0,5.
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen. Die Festsetzungen eines Bebauungsplanes sind auch dann anzuwenden, wenn der Plan sich noch in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 BauGB erreicht hat.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- Sind für (auf) ein(em) Grundstück mit Ausnahme von Nebengebäuden Baukörper von verschiedener Geschossigkeit ausgewiesen oder in unbeplanten Gebieten vorhanden, so ist die Grundstücksfläche nach dem Verhältnis der zulässigen oder vorhandenen Grundflächen der einzelnen Baukörper auf dem Grundstück aufzuteilen.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,3 erhöht. Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete und Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

- (8) Die Erhöhung gilt auch für Grundstücke, die nicht einer der o. g. Gebietsarten zugeordnet werden können, aber tatsächlich ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungszwecke (einschl. freiberuflicher Tätigkeiten) genutzt werden.

§ 4

Beitragssatz

Der Anschlussbeitrag beträgt 1,69 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.

§ 5

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Eine Anschlussbeitragspflicht entsteht nicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 6

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

2. Abschnitt

Gebührenrechtliche Regelungen

§ 8

Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Stadt Löhne (Wirtschaftsbetriebe Löhne) nach §§ 4 Abs. 2 und 6 KAG NRW Frischwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW.

- (2) Die Frischwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).
- (3) Die Frischwassergebühr für das von der Stadt (Wirtschaftsbetriebe Löhne) gelieferte Wasser setzt sich zusammen aus

i. einer Vorhaltegebühr

ii. einer Verbrauchsgebühr für die abgenommene Menge.

- (4) Die Vorhaltegebühr beträgt monatlich bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

Q ₃ = 4	(Q _n 2,5)	DN 25	4,75 €
Q ₃ = 10	(Q _n 6)	DN 32	6,25 €
Q ₃ = 16	(Q _n 10)	DN 50	8,25 €
Q ₃ = 25	(Q _n 15)	DN 50	56,00 €
Q ₃ = 63	(Q _n 40)	DN 80	67,00 €
Q ₃ = 100	(Q _n 60)	DN 100	80,00 €
Q ₃ = 160	(Q _n 150)	DN 150	115,00 €.

Die Vorhaltegebühr ist unabhängig vom Verbrauch zu entrichten.

Die Berechnung der Vorhaltegebühr erfolgt mit dem Tag, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endet mit dem Tag, in dem der Wasserzähler endgültig ausgebaut wird.

Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird mit dem Tage des Beginns der Unterbrechung keine Vorhaltegebühr erhoben.

- (5) Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach der durch Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme. Sie beträgt für jeden gelieferten Kubikmeter (m³) Wasser 1,69 €.
- (6) Der Wasserverbrauch wird gemäß §§ 21 und 23 der Wasserversorgungssatzung durch Wasserzähler gemessen oder geschätzt. Zeigt der Wasserzähler nicht richtig an, ermitteln die Wirtschaftsbetriebe Löhne den Verbrauch aufgrund des vorjährigen Verbrauches durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Die Nachrechnungsansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.
- (7) Die nach Abs. 5 Satz 1 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.

§ 9

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und beim Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 10

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und nach seiner Bekanntgabe fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren erfolgt nach dem Ablesen der Wasserzähler einmal jährlich, und zwar für das abzurechnende Kalenderjahr. Berechnungsgrundlage ist die am Ablesetag gemessene Verbrauchsmenge des abgelaufenen Jahres, die auf das volle Kalenderjahr hochgerechnet wird. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 12

Vorausleistungen

- (1) Die Stadt erhebt am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Kalenderjahres Vorausleistungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben hat. Die Stadt (Wirtschaftsbetriebe Löhne) ist berechtigt, die Höhe der Teilbeträge anders festzusetzen, wenn eine Kontrollablesung ergibt, dass der Verbrauch des laufenden Jahres höher oder niedriger ist als der Verbrauch des Vorjahres. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe. Bei Neuanschlüssen wird im ersten Verbrauchsjahr ein geschätzter voraussichtlicher Verbrauch zur Bemessung der Abschlagszahlungen zu Grunde gelegt.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.

- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag verrechnet. Wurden Abschlagszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen sofort erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sind nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Nachzahlungsbeträge, die sich aus der Abrechnung der Vorauszahlungen ergeben, sind bis zum 15. Februar zu entrichten.

§ 13

Großabnehmer und Standrohrbenutzer

- (1) Großabnehmer und Standrohrbenutzer werden nach monatlichem oder vierteljährlichem Ablesen der Wasserzähler von den Beauftragten der Stadt (Wirtschaftsbetriebe Löhne) zur Zahlung der laufenden Gebühren herangezogen. Der Betrag ist innerhalb einer Woche nach Erhalt des Gebührenbescheides bei den Wirtschaftsbetrieben Löhne oder auf ein Bankkonto der Wirtschaftsbetriebe Löhne einzuzahlen oder zu überweisen.
- (2) Benutzer von Standrohrwasserzählern haben neben der Verbrauchsgebühr gemäß § 8 Abs. 5 und einer täglichen Benutzungsgebühr von 0,77 € eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 25,00 € zu zahlen. Bei Abholung des Standrohres ist eine Kautions von 467,29 € zu hinterlegen.

§ 14

Anzeigepflichten

- (1) Der Stadt (Wirtschaftsbetriebe Löhne) sind unverzüglich anzuzeigen:
- a) jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen,
 - b) jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezuges und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Gebührenpflichtige und bei Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen auch der neue Gebührenpflichtige.
- Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Gebührenpflichtige für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt (Wirtschaftsbetriebe Löhne) entfällt, neben dem Gebührenpflichtigen.

§ 15

Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt (Wirtschaftsbetriebe Löhne) das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt (Wirtschaftsbetriebe Löhne) die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3)

3. Abschnitt

Aufwandersatz für Anschlussleitungen

§ 16

Kostenersatz für Hausanschlussleitungen

- (1) Hausanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes in der Straße bis zur Übergabestelle auf dem Grundstück. Grundstücksanschluss ist der im öffentlichen Verkehrsraum gelegene Leitungsteil des Hausanschlusses.
- (2) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses wird durch den Wasseranschlussbeitrag nach § 1 dieser Satzung abgegolten.
- (3) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des verbleibenden auf Privatgrund gelegenen Hausanschlussteiles sind der Stadt Löhne (Wirtschaftsbetriebe Löhne) nach § 10 KAG NW in Verbindung mit der geltenden Wasserversorgungssatzung zu ersetzen.

§ 17

Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 18

Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 19

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 20

Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

4. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 21

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Wasseranschlussbeiträge und die Frischwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 22

Umsatzsteuer

Zu allen in dieser Satzung festgesetzten Gebühren, Beiträgen und sonstigen Aufwandsersatzansprüchen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich erhoben.

§ 23

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 24

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Anmerkung

In der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 20.12.2018.